



## Pressemitteilung

Nr. 056 vom 08.08.2017

Waldgesetz regelt das Verhalten für motorisierte „Pilzsucher“

### **Unbefugtes Befahren von Waldwegen kann Konsequenzen haben**

Zur beginnenden „Pilzsaison“ weist der Landkreis Börde auf verbindliche Verhaltensregelungen für Waldnutzer hin. Das unbefugte Befahren von Waldwegen kann Konsequenzen haben. Informieren kann man sich im Waldgesetz oder bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde.

Der Landesgesetzgeber hat verbindliche Verhaltensregeln für Waldnutzer bestimmt, um der Gefahr von Waldbränden vorzubeugen. Demnach sind das Befahren von Waldwegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen für Nichtbefugte untersagt. Wer die Regelungen des Waldgesetzes Sachsen-Anhalt nicht beachtet, der muss mit Sanktionen rechnen.

Mit Beginn der Pilzsaison werden durch die untere Forstbehörde immer wieder Fahrzeuge registriert, die Waldwege unberechtigt befahren oder für die Zufahrt durch Dritte zuparken. Häufig führen solche Sachverhalte zu Anzeigen, meistens von öffentlichen und privaten Waldeigentümern, die von Amtswegen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden müssen.

Die gesicherte Zuwegung in ein Waldgebiet ist erforderlich, um neben der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Waldflächen auch in Not geratenen Menschen helfen zu können sowie mögliche Waldbrände abzuwehren.

Ausgenommen vom Befahrungsverbot sind Personen, die eine Genehmigung der zuständigen Behörde haben. In der Regel ist auch die vorherige Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten ausreichend. Darüber hinaus dürfen Personen im Rahmen der befugten Jagdausübung sowie Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung und deren Beauftragte Waldflächen befahren. Wissen sollte man, dass die Waldnutzung für motorsportliche Zwecke absolut verboten ist.

Entgegen der allgemein verbreiteten Annahme bedarf es keiner Sperrschilder oder Schranken, um auf die Sperrung von Waldwegen für Kraftfahrzeuge hinzuweisen.

Sofern das berechtigte Befahren eines Waldweges mit forstwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Rettungsfahrzeugen nicht behindert wird, duldet die untere Forstbehörde das Abstellen von Fahrzeugen an Waldwegen im Bereich von Einmündungen zu öffentlichen Straßen.

### Kontakt für Auskünfte:

Landkreis Börde / Fachdienst Natur und Umwelt  
untere Forstbehörde  
Farsleber Straße 19 / 39326 Wolmirstedt  
Telefon: 03904 7240-4120

### **Kontakt:**

Uwe Baumgart  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204  
Telefax: +49 3904 7240-51204  
E-Mail: [presse@boerdekreis.de](mailto:presse@boerdekreis.de)